

# Bericht

des  
Ausschusses für Erziehung und Unterricht  
über

die Vorlage der Staatsregierung (Nr. 462 der Beilagen), betreffend das Gesetz,  
durch welches das Dienstverhältnis der Hochschulassistenten geregelt wird.

Die dienstrechte Stellung der Hochschulassistenten, der „Pflanzschule künftiger Professoren“ bot schon vor Kriegsausbruch den Hochschulassistenten und Hochschulbehörden Anlaß, in zahlreichen Denkschriften und Berichten eine durchgreifende Neuregelung der Stellung und Bezüge der Hochschulassistenten anzustreben. Die Unterrichtsverwaltung sucht im vorliegenden Gesetze diesen Wunschen gerecht zu werden. Das Gesetz ist das Ergebnis langer Verhandlungen zwischen allen in Betracht kommenden Stellen. Das gleiche gilt von der im Entwurfe beiliegenden Vollzugsanweisung zu diesem Gesetze.

Die Bestimmungen des Gesetzes beziehen sich auf die bei den Lehrkanzeln und Instituten der staatlichen Hochschulen als wissenschaftliche Hilfskräfte bestellten Assistenten (Konstrukteure). Außerdem können aber auch an anderen wissenschaftlichen Anstalten wissenschaftliche Hilfskräfte bestellt werden. Die Hochschulassistenten erhalten den Charakter der Staatslehrpersonen außerhalb des Rangklassensystems und werden daher auch dienstrechlich den Staatslehrpersonen im allgemeinen gleichgestellt.

Die Einrichtung, daß die Hochschulassistenten regelmäßig von zwei zu zwei Jahren bestellt werden, ist beibehalten worden. Die Bestimmung ist begründet. Sie garantiert das harmonische Zusammenarbeiten des Lehrkanzelpostes mit seinen Hilfskräften, ermöglicht eine stete Auslese aus erprobten Kräften und bietet aufstrebenden jungen Talenten die Möglichkeit zu besonderer Ausbildung. Allerdings sollen bewährte Kräfte auch durch längere Zeit in Verwendung stehen können.

Diesen Verhältnissen ist dadurch Rechnung getragen, daß zwei Gruppen von Assistenten unterschieden werden, ordentliche, die auf je zwei Jahren ohne Begrenzung der Verwendungsdauer bestellt werden, und außerordentliche, die auf ebenfalls je zwei Jahre bestellt werden, deren Verwendungsdauer jedoch nach einer bei derselben Lehrkanzel zutreffgelegten Verwendungszeit von sechs Jahren erlischt. Auf diesem Wege sollen einerseits jene Kräfte, die als künftige Hochschullehrer in begründete Aussicht kommen, entsprechend vorgebildet werden, andererseits Anwärter, welche die Eignung als Hochschullehrer nicht besitzen, rechtzeitig einem anderen Berufe zugeführt werden.

Das Gesetz stellt rücksichtlich der Besoldung die Hochschulassistenten in ihren Bezügen den Mittelschullehrern gleich und enthält des weiteren auch Bestimmungen über die Versorgung dienstunfähig werdender Assistenten und im Falle ihres Todes für die Versorgung ihrer Hinterbliebenen. Auch für jene Fälle ist Vorsorge getroffen, in denen Assistenten eine Weiterbestellung in diesem Beruf nicht mehr erhalten können.

Die Vollzugsanweisung enthält die für die Durchführung des Gesetzes notwendigen Bestimmungen.

Aus der im Ausschuß für Erziehung und Unterricht abgeführten Wechselrede über das vorliegende Gesetz seien folgende Wünsche hervorgehoben:

**515 der Beilagen. — Konstituierende Nationalversammlung.**

Die Summe der zur Besetzung gelangenden Stellen für ordentliche Assistenten soll durchaus dem Bedürfnisse entsprechend festgelegt werden. Der Frage der Bestellung unbefördeter Assistenten muß besonderes Augenmerk geschenkt werden. Es erscheint angezeigt, bei Ernennung außerdentlicher Professoren diese mit dem Dienste von Assistenten zu betrauen und ihnen in diesem Falle die Rechte der Assistenten zu belassen.

Die Unterrichtsverwaltung möge sich angelegen sein lassen, Bürgern der deutschen Republik — Gegenrecht vorausgesetzt — die Zulassung zu Assistentenstellen zunächst möglich zu machen.

Eine der Zeit entsprechende Entlohnung der an den verschiedenen Seminarien der Hochschulen in Verwendung stehenden Bibliothekare erscheint als gerechte Forderung, die zu unterstützen und nach Möglichkeit zu erfüllen ist.

Das Gesetz wurde im Ausschuß in allen Teilen unverändert angenommen.

Der Ausschuß für Erziehung und Unterricht stellt sohin den Antrag:

„Die Nationalversammlung wolle dem angeschloßenen Gesetzentwurfe die Zustimmung erteilen.“

Wien, 28. November 1919.

**Dr. Angerer,**  
Obmann.

**Dr. Emil Schneider,**  
Berichterstatter.

## 515 der Beilagen. — Konstituierende Nationalversammlung.

3

**G e s e k**  
 vom . . . . .  
 betreffend  
 das Dienstverhältnis der Hochschulassistenten.

---

Die Nationalversammlung hat beschlossen:

§ 1.

Die Assistenten an den Lehrkanzeln und Instituten der Universitäten, der Technischen Hochschulen, der Hochschule für Bodenkultur, der Tierärztlichen Hochschule, der Montanistischen Hochschule, der Akademie der bildenden Künste sowie die an anderen staatlichen Hochschulen und gleichgehaltenen Anstalten in gleicher Weise bestellten Assistenten sind, sofern sie die [ ] österreichische Staatsbürgerschaft besitzen und allen sonstigen Anstellungsbedingungen entsprechen, für die Dauer ihrer Bestellung Staatslehrpersonen außerhalb des bestehenden Rangklassensystems.

§ 2.

(1) Die Assistenten (ohne Unterschied des Geschlechtes) werden als wissenschaftliche Hilfskräfte an den Lehrkanzeln (Instituten) bestellt, und zwar entweder

- a) als außerordentliche Assistenten auf je zwei Jahre bis zu einer an derselben Lehrkanzel (Institut) zurückgelegten Verwendungsdauer von längstens sechs Jahren, oder
- b) als ordentliche Assistenten auf je zwei Jahre ohne Begrenzung der Verwendungsdauer; in dieser Gruppe können nur Anwärter bestellt werden, welche die Eignung zum Hochschullehramte oder eine gleichzuhaltende wissenschaftliche oder praktische Eignung besitzen.

## 515 der Beilagen. — Konstituierende Nationalversammlung.

(2) Die außerordentlichen Assistenten können nach sechsjähriger Verwendungsdauer ausnahmsweise auf begründeten Antrag des Professorenkollegiums mit Genehmigung des zuständigen Staatsamtes auf je zwei Jahre weiter bestellt werden, wenn sie an verschiedenen Lehrkanzeln (Instituten) bestellt werden und eine gesamte Verwendungsdauer von zehn Jahren nicht überschritten wird oder wenn sie die Eignung zu ordentlichen Assistenten besitzen und ihre Belassung im Dienste besonders wünschenswert ist.

(3) Die Anzahl der jeweils bestehenden Assistentenstellen dieser beiden Gruppen wird für jede Lehrkanzel (Institut) auf Antrag des Professorenkollegiums von den beteiligten Staatsämtern bestimmt.

## § 3.

(1) Die außerordentlichen Assistenten erhalten eine Jahresbesoldung im Ausmaß des einem wirklichen Lehrer der wissenschaftlichen Fächer an staatlichen Mittelschulen gebührenden Stammgehaltes, der sich nach dem zweiten Dienstjahr um 60 Prozent, nach dem vierten Dienstjahr um 80 Prozent und nach dem sechsten Dienstjahr um 100 Prozent der Aktivitätszulage erhöht.

(2) Die ordentlichen Assistenten erhalten eine Jahresbesoldung im Gesamtausmaße der nach der anrechenbaren Dienstzeit gebührenden Bezüge (Gehalt und Aktivitätszulage) eines wirklichen Lehrers der wissenschaftlichen Fächer an staatlichen Mittelschulen.

(3) Die Anweisung und Einstellung der Jahresbezüge richten sich nach den für Lehrer der wissenschaftlichen Fächer an staatlichen Mittelschulen jeweils geltenden Vorschriften.

(4) Reisekosten, Diäten und andere Nebengebühren und Begünstigungen kommen den Assistenten in demselben Ausmaß zu, wie den Staatslehrpersonen mit gleichen Dienstbezügen.

(5) Auf begründeten Antrag des Professorenkollegiums können mit Genehmigung des zuständigen Staatsamtes vorübergehend auch ordentliche oder außerordentliche Assistenten ohne Anspruch auf die systemmäßige Besoldung bestellt werden.

## § 4.

(1) In Ermangelung von den Anstellungsbedingungen der §§ 1 und 2 dieses Gesetzes entsprechenden Bewerbern können ausnahmsweise als Hilfsassistenten bestellt werden:

1. Wissenschaftliche Hilfskräfte, welche die [österreichische Staatsbürgerschaft besitzen, aber die vorgeschriebene wissenschaftliche Fähigkeit nicht nachweisen, in der Regel auf die Dauer von nicht mehr als zwei Jahren;

## 515 der Beilagen. — Konstituierende Nationalversammlung.

5

2. Wissenschaftliche Hilfskräfte, welche die [österreichische Staatsbürgerschaft nicht besitzen; für deren zulässige Verwendungsdauer ist maßgebend, ob sie die vorgeschriebene wissenschaftliche Befähigung nachweisen oder nicht. Bewerber deutscher Volkszugehörigkeit haben den Vorzug.

(2) Die Hilfsassistenten beziehen während ihrer Dienstleistung eine Jahresremuneration im Ausmaße von 75 Prozent der Anfangsbefolzung eines außerordentlichen Assistenten (§ 3, Absatz 1).

## §. 5.

(1) Die Hochschulassistenten haben bei ihrem Dienstantritt dem Dekan der betreffenden Fakultät, beziehungsweise dem Rektor der betreffenden Hochschule die treue und gewissenhafte Pflichterfüllung mittels Handschlages anzubieten.

(2) Hochschulassistenten können vor Ablauf ihrer Bestellungsdauer nur auf Grund eines Disziplinarerkenntnisses vom Dienste entlassen werden.

(3) Um die Enthebung vom Dienste vor Ablauf der Bestellungsdauer hat der Hochschulassistent in der Regel drei Monate vorher schriftlich anzufuchen; die vorzeitige Auflösung des Dienstverhältnisses kann nur verweigert werden, wenn der Hochschulassistent in Disziplinaruntersuchung steht. Ist die Weiterbestellung eines Hochschulassistenten nicht beabsichtigt, so ist ihm dies spätestens drei Monate vor Ablauf der Bestellungsdauer schriftlich bekanntzugeben.

(4) Die für Hochschullehrer geltenden allgemeinen Vorschriften über Nebenbeschäftigung haben auf Hochschulassistenten sinngemäß Anwendung zu finden.

(5) Etwaige besondere Entlohnungen, die den Hochschulassistenten für andere neben dem Dienst bei der Lehrkanzel (Institut) zu besorgende Dienstesobliegenheiten (zum Beispiel als Spitalsärzte und andere) neben ihrer staatlichen Jahresbefolzung zu kommen, bleiben unberücksichtigt.

## §. 6.

(1) Die vor oder nach Inkrafttreten dieses Gesetzes im Staatsdienstverhältnisse als Assistent zurückgelegte Dienstzeit ist, auch wenn Unterbrechungen eingetreten sind, bei der Wiederbestellung für die Erlangung höherer Bezüge, sowie beim Eintritt in eine Pensionsansprüche begründende Staatsanstellung für die Pensionsbehandlung anrechenbar. Diese Dienstzeit ist für die Pensionsbemessung in der Art anrechenbar, daß drei in diesem Staatsdienstverhältnisse zurückgelegte Dienstjahre für vier Staatsdienstjahre gelten.

(2) Diese Dienstzeit ist beim Übertreten in den Dienst an staatlichen Mittelschulen oder verwandten

Unterrichtsanstalten wie eine in der Eigenschaft eines nach Erlangung der vorgeschriebenen Lehrbefähigung bestellten und vollbeschäftigen Supplenten oder Assistenten der wissenschaftlichen Fächer an einer staatlichen Mittelschule zurückgelegte Dienstzeit anzurechnen.

### § 7.

(1) Ordentliche Assistenten, die auf begründeten Antrag des Professorenkollegiums nicht weiterbestellt werden, sind bei Ansuchen um Verleihung eines ihrer Eignung entsprechenden Staatsdienstpostens zu berücksichtigen, wobei ihnen die weitere Ausübung der Privatdozentur soweit als angängig zu ermöglichen ist und ihnen ein Dienstbezug im Mindestmaß der zuletzt bezogenen Jahresbesoldung gewährleistet wird.

(2) Ist eine solche Anstellung nicht möglich, so erhalten sie einstweilen einen in monatlichen Raten anzuweisenden Unterhaltsbeitrag im Ausmaß der zuletzt bezogenen Jahresbesoldung für die Dauer eines halben Jahres, nach einer mindestens vierjährigen anrechenbaren Dienstzeit für die Dauer eines Jahres und nach einer mindestens zehnjährigen anrechenbaren Dienstzeit für die Dauer von einem und einem halben Jahr, sofern sie nicht früher eine besoldete Anstellung erhalten oder ein sonstiges den früheren Assistentenbezügen mindestens gleichkommandes dauerndes Erwerbsinkommen besitzen.

(3) Trifft dies auch bei Ablauf der für den Bezug des Unterhaltsbeitrages festgesetzten Frist noch nicht zu oder wird das Dienstverhältnis durch Eintritt der Dienstunfähigkeit beendigt, so erhalten die ordentlichen Assistenten bei einer anrechenbaren Dienstzeit bis zu zehn Jahren, beziehungsweise im Falle des Eintritts der Dienstunfähigkeit bis zu fünf Jahren eine einmalige Abfertigung in der Höhe der zuletzt bezogenen Jahresbesoldung, bei einer solchen Dienstzeit von mehr als zehn, beziehungsweise im Falle des Eintritts der Dienstunfähigkeit von mehr als fünf Jahren einen fortlaufenden Ruhegenuss nach Maßgabe ihrer anrechenbaren Dienstzeit und unter Zugrundelegung jenes Betrages als Pensionsbemessungsgrundlage, welcher dem Gehalt eines wirklichen Lehrers der wissenschaftlichen Fächer an staatlichen Mittelschulen und der für den Ruhegenuss anrechenbaren Quote der diesem Gehalt entsprechenden Aktivitätszulage gleichkommt.

(4) Die Hinterbliebenen eines ordentlichen Assistenten, der während einer anrechenbaren Dienstzeit bis zu fünf Jahren oder während des Bezuges des Unterhaltsbeitrages gestorben ist, erhalten eine einmalige Abfertigung in der Höhe des vierten Teiles der zuletzt bezogenen Jahresbesoldung des Gatten, beziehungsweise Vaters. Die Hinterbliebenen eines ordentlichen Assistenten, der nach einer anrechenbaren Dienstzeit von mehr als fünf Jahren oder während des Bezuges des Unterhaltsbeitrages oder

## 515 der Beilagen. — Konstituierende Nationalversammlung.

7

des fortlaufenden Ruhegenusses gestorben ist, erhalten fortlaufende Versorgungsgefüsse, wobei als Bemessungsgrundlage jener Teil der zuletzt bezogenen Jahresbesoldung des Gatten, beziehungsweise Vaters zu gelten hat, welcher dem Jahresgehalte eines wirklichen Lehrers der wissenschaftlichen Fächer an staatlichen Mittelschulen mit einer gleichen anrechenbaren Dienstzeit entspricht.

## § 8.

(1) Die außerordentlichen Assistenten erhalten bei einer durch Ablauf der Bestellungsdauer bewirkten Auflösung des Dienstverhältnisses einen in monatlichen Raten anzuweisenden Unterhaltsbeitrag im Ausmaß der zuletzt bezogenen Jahresbesoldung (§ 3) für die Dauer eines halben Jahres und nach einer mehr als vierjährigen anrechenbaren Dienstzeit für die Dauer eines Jahres, sofern sie nicht früher eine besoldete Anstellung erhalten oder ein sonstiges den früheren Assistentenbezügen mindestens gleichkommodes dauerndes Erwerbseinkommen besitzen.

(2) Wird das Dienstverhältnis eines außerordentlichen Assistenten durch Eintritt der Dienstunfähigkeit oder durch Tod beendet, so gebühren ihm, beziehungsweise seinen Hinterbliebenen dieselben Ruhe-(Versorgungs)gefüsse, wie sie für die Supplenten der wissenschaftlichen Fächer an staatlichen Mittelschulen, beziehungsweise für deren Hinterbliebene in den für sie geltenden gesetzlichen Vorschriften festgesetzt sind.

## § 9.

(1) Die Anstellungsbedingungen bezüglich der wissenschaftlichen Beschriftigung, der Vorgang bei der Bestellung von Hochschulassistenten, sowie die näheren Bestimmungen über ihre dienstrechte Stellung werden durch Vollzugsanweisung geregelt.

(2) An den außerhalb des Verbandes von Hochschulen stehenden wissenschaftlichen Anstalten können wissenschaftliche Hilfskräfte nach den für Hochschulassistenten geltenden Vorschriften bestellt werden.

## § 10.

(1) Durch Vollzugsanweisung ist zu bestimmen, wie die an den Hochschulen im Staatsdienstverhältnisse schon bestellten Assistenten (Konstrukteure) unter Berücksichtigung ihrer bisherigen Dienstesigenschaft, ihrer Dienstzeit und ihrer Bezüge sowie unter Vermeidung jeder Benachteiligung ihrer bisherigen dienstrechten Stellung als Assistenten nach § 2 dieses Gesetzes übernommen werden.

(2) Die zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes bei den Lehrkanzeln (Instituten) der Hochschulen angestellten Adjunkten, können, sobald sie

**515 der Beilagen. — Konstituierende Nationalversammlung.**

den Anstellungsbedingungen für ordentliche Assistenten entsprechen, auf Ansuchen für ihre Person in die Bezüge und Pensionsansprüche von wirklichen Lehrern wissenschaftlicher Fächer an staatlichen Mittelschulen nach Maßgabe ihrer anrechenbaren Staatsdienstzeit mit der Dienstesbezeichnung als ordentliche Assistenten oder auf Wunsch unter Belassung ihrer bisherigen Dienstesbezeichnung als Adjunkten dauernd übernommen werden.

**§ 11.**

(1) Dieses Gesetz, mit dessen Durchführung die beteiligten Staatsämter beauftragt sind, tritt mit dem 1. Jänner 1920 in Kraft.

(2) Das Gesetz vom 31. Dezember 1896, R. G. Bl. Nr. 8 ex 1897, sowie alle anderen mit dem gegenwärtigen Gesetze in Widerspruch stehenden Vorschriften werden aufgehoben.

Anlage.

Vollzugsanweisung des Staatsamtes  
für Inneres und Unterricht im Ein-  
vernehmen mit den beteiligten Staats-  
ämtern vom . . . . . zur  
Durchführung des Gesetzes vom . . .  
. . . . ., St. G. Bl. Nr. . . .  
betreffend das Dienstverhältnis der  
Hochschulassistenten.

Zur Durchführung des Gesetzes vom . . .  
. . . . . betreffend das Dienstverhältnis  
der Hochschulassistenten, wird verordnet:

## § 1.

(1) Zur Erlangung einer Assistentenstelle nach  
§ 1 des Gesetzes vom . . . . . ist  
außer der [österreichischen] Staatsbürgerschaft und  
den allgemeinen Voraussetzungen für den Eintritt  
in den Staatslehrdienst die wissenschaftliche Befähigung  
durch folgende Belege nachzuweisen:

(2) Bei den Lehrkanzeln (Instituten) jeder Fakultät  
der Universitäten, beziehungsweise jeder anderen Hoch-  
schule durch die Staatsprüfungszeugnisse (Diplome)  
oder das Doktorat als Nachweis des Abschlusses  
des ordnungsmäßigen Studiums an der betreffenden

Fakultät, beziehungsweise Hochschule; diesem Nachweis ist bei den Lehrkanzeln (Instituten) jener Fachgebiete, für welche die Lehrbefähigung an Mittelschulen erworben werden kann, das Zeugnis über die bestandene Lehramtsprüfung für Mittelschulen gleichzuhalten.

(3) Nach der fachlichen Richtung der Lehrkanzel, bei der die Assistentenbestellung erfolgt, kann jedoch ein nicht an der betreffenden Fakultät oder Hochschule erworbenes Doktorat (Staatsprüfungszeugnis, Diplom) als Nachweis der wissenschaftlichen Befähigung gelten.

(4) Die nach § 2 b des Gesetzes gesorderte Eignung zum Hochschullehramte wird durch die Habilitation als Privatdozent nachgewiesen. Als gleichzuhaltende wissenschaftliche oder praktische Eignung hat eine mehrjährige erfolgreiche Tätigkeit auf schwissenschaftlichem Gebiet oder in der fachlichen Praxis zu gelten.

#### § 2.

Hilfsassistenten, welche die [österreichische Staatsbürgerschaft besitzen und nachträglich die volle vorgeschriebene wissenschaftliche Befähigung erlangt haben, treten für die restliche Bestellungsduer in das Dienstverhältnis eines Assistenten nach § 1 des Gesetzes über.

#### § 3.

(1) Ordentliche Assistentenstellen werden an den Lehrkanzeln (Instituten) in der Anzahl errichtet, in der es deren wissenschaftliche, lehramtliche oder praktische Aufgaben erfordern.

(2) Alle übrigen sind außerordentliche Assistentenstellen.

(3) Ordentliche Assistentenstellen können ausnahmsweise mangels geeigneter Anwärter vorübergehend als außerordentliche Assistentenstellen besetzt werden.

#### § 4.

(1) Die Bestellung der ordentlichen Assistenten erfolgt auf Vorschlag des betreffenden Lehrkanzel (Institut) vorstandes und, wenn der vorgeschlagene Bewerber nicht Privatdozent ist, nach kommissioneller Beratung durch Beschluss des Professorenkollegiums der betreffenden Fakultät (Hochschule) auf je zwei Jahre und bedarf vor Amttritt des Dienstes der Genehmigung des zuständigen Staatsamtes.

(2) Die Bestellung der außerordentlichen Assistenten sowie der Hilfsassistenten erfolgt auf Vorschlag des betreffenden Lehrkanzel (Institut) vorstandes durch das Professorenkollegium der betreffenden Fakultät

## 515 der Beilagen. — Konstituierende Nationalversammlung.

11

(Hochschule) auf je zwei Jahre; bei Hilfsassistenten ist auch eine kürzere Bestellungsduauer zulässig.

(3) Die nach § 2, Absatz 2, des Gesetzes erforderliche Genehmigung des zuständigen Staatsamtes für die Weiterbestellung eines außerordentlichen Assistenten über sechs Jahre ist rechtzeitig vor Ablauf der Bestellungsduauer einzuholen.

## § 5.

(1) Für die Bestellung und Belassung eines Hochschulassistenten, welcher mit dem Lehrfanzel (Institutus)-vorstande verwandt oder verschwägert ist, ist die Genehmigung des zuständigen Staatsamtes erforderlich, welche nur in besonders rücksichtswürdigen Fällen erteilt wird.

(2) Die Bereicherung behindert nicht die Bestellung oder Belassung eines Hochschulassistenten. Ist ihm eine Dienstwohnung zugewiesen, so hat über deren Benutzung durch den verheirateten Hochschulassistenten das Professorenkollegium auf Antrag des Lehrfanzel (Institutus)-vorstandes nach Maßgabe der Dienstesrücksichten zu entscheiden.

## § 6.

In disziplinarer Beziehung unterstehen die Hochschulassistenten denselben Behörden wie die sonstigen Lehrkräfte der Hochschule.

## § 7.

Den ordentlichen Assistenten wird die vorher als außerordentliche Assistenten zurückgelegte Dienstzeit für den Unfall höherer Bezüge angerechnet. Die Erhöhung des der Aktivitätszulage entsprechenden Teiles der Jahresbesoldung auf das Ausmaß der höheren Rangklassen erfolgt unter sinnemäher Anwendung der für Mittelschullehrer geltenden Vorschriften.

## § 8.

(1) Gemäß § 3, Absatz 3, des Gesetzes gelten für die Anweisung und Einstellung der Jahresbezüge der ordentlichen und außerordentlichen Assistenten folgende Bestimmungen.

(2) Der Genuss der Jahresbesoldung beginnt, den Dienstantritt vorausgefecht, mit dem ersten des dem Bestellungsbeschlusse des Professorenkollegiums folgenden Monats und, wenn die Rechtswirklichkeit der Bestellung mit dem ersten eines Monats festgesetzt wird, mit diesem Tag. Im Falle der Weiterbestellung wird die Jahresbesoldung für die jeweilige Bestellungsduauer flüssig erhalten. Bedarf der Beschluss des Professorenkollegiums der vor Antritt des Dienstes (§ 4, Absatz 1), beziehungsweise vor Ablauf der Bestellungsduauer (§ 4, Absatz 3) einzuholenden Genehmigung des zuständigen Staatsamtes, so

## 515 der Beilagen. — Konstituierende Nationalversammlung.

bewirkt diese Genehmigung das Inkrafttreten der Bestellung mit dem Tag des Dienstantrittes, beziehungsweise mit dem dem Ablauf der früheren Bestellungsduauer folgenden Tag.

(3) Die Jahresbesoldung wird in Monatsraten flüssig gemacht, die am ersten jedes Monats im vorhinein fällig werden.

(4) Die Einstellung der Jahresbesoldung erfolgt im Falle des Ablebens mit dem letzten des Sterbemonats, bei Ablauf der Bestellungsduauer und bei sonstiger Auflösung des Dienstverhältnisses mit dem letzten des Monats, in dem das Dienstverhältnis geendigt hat.

(5) Tritt eine Änderung im Ausmaß der Jahresbesoldung ein, so werden die früheren Bezüge mit dem Letzten des Monats eingestellt, der dem Genuss der neuen Bezüge vorangeht.

(6) Die Jahresremunerationen der Hilfsassistenten (§ 4 des Gesetzes) werden nach den gleichen Grundsätzen angewiesen und eingestellt.

(7) Hat ein Hochschulassistent den Dienst schon vor Inkrafttreten seiner Bestellung versehen, so gebührt ihm für die Dauer dieser tatsächlichen Dienstleistung der auf volle Monate entfallende Teil seiner Bezüge.

## § 9.

(1) In solange keine gesetzlichen Vorschriften über die Bestimmung der dienstlichen Qualifikation der Hochschulassistenten bestehen, sind ihnen beim Abschluße ihrer Dienstzeit vom Lehrkanzel (Institutsvorstande) Verwendungszertifikate auszustellen, welche vom Dekan der betreffenden Fakultät, beziehungsweise vom Rektor der Hochschule zu beglaubigen sind.

(2) Die ordentlichen und außerordentlichen Assistenten sind bei Bewerbung um andere ihrer nachgewiesenen Fähigung entsprechende Stellen im staatlichen Dienst nach Maßgabe ihrer Eignung und ihrer anrechenbaren Dienstzeit zu berücksichtigen. Bei Bewerbung um Lehrstellen an staatlichen Mittelschulen und verwandten Unterrichtsanstalten ist ihre Dienstzeit unter Beachtung des § 6, Absatz 2, des Gesetzes in Anschlag zu bringen.

## § 10.

(1) Bezuglich der Ferien haben auf die Hochschulassistenten die für Lehrer an staatlichen Mittelschulen geltenden Vorschriften sinngemäß Anwendung zu finden.

(2) Hochschulassistenten, die während der Hauptferien zur Verselbständigung des Dienstes benötigt werden, haben Anspruch auf einen Erholungspauschal von mindestens vier Wochen.

(3) Außerdem kann den Hochschulassistenten bei Fortgenuss ihrer Dienstesbezüge vom Lehrkanzel-

**515 der Beilagen. — Konstituierende Nationalversammlung.**

13

(Instituts)vorstände bis zu acht Tagen und vom Professorenkollegium bis zu einem Monat Urlaub erteilt werden.

(4) Soll ein solcher Urlaub einen Monat überschreiten oder wird aus Anlaß der Beurlaubung oder Erkrankung eines Assistenten die Bestellung eines besoldeten Stellvertreters erforderlich, so hat das Professorenkollegium im Wege der Landesregierung die entsprechenden Anträge an das zuständige Staatsamt zu stellen.

**§ 11.**

Im Falle der Erkrankung hat jeder Hochschulassistent innerhalb der Bestellungs dauer längstens auf ein Jahr Anspruch auf Fortgenuß seiner Dienstesbezüge sowie, wenn er sich die Erkrankung nicht erwiesenmaßen außerhalb des Dienstes gezogen hat, auf unentgeltliche Verpflegung und Behandlung in einer öffentlichen Heilanstalt seines Dienstortes.

**§ 12.**

Zur Unterstützung des Unterrichtsbetriebes an den Hochschulen können wissenschaftliche Hilfskräfte auch vertragsmäßig in Verwendung genommen werden. Ihre Dienstesobligationen und Bezüge werden auf Antrag des Professorenkollegiums von den zuständigen Staatsämtern festgesetzt.

**§ 13.****Übergangsbestimmungen.**

(1) Auf Grund des § 10 des Gesetzes sind die an den Hochschulen zur Zeit seines Inkrafttretens bestellten Adjunkten und Assistenten (Konstrukteure) rücksichtlich ihrer dienstrechtenlichen Stellung und der Bezüge nach folgenden Grundsätzen zu behandeln:

1. Die mit den auf Grund der Ministerialverordnung vom 18. Juli 1907, R. G. Bl. Nr. 187, geregelten Bezügen angestellten Adjunkten sowie die an den Universitätssternwarten als Staatsbeamte angestellten Astronomenadjunkten, welche nach § 10, zweiter Absatz, auf ihr Ansuchen für ihre Person in die Bezüge und Pensionsansprüche von wirklichen Lehrern wissenschaftlicher Fächer an staatlichen Mittelschulen dauernd übernommen werden, erhalten diese Bezüge nach Maßgabe ihrer anrechenbaren Dienstzeit, die sie im Staatsdienstverhältnis als Assistenten und Adjunkten zurückgelegt haben; diese Dienstzeit ist ihnen bei der Pensionsbehandlung so anzurechnen, als wenn sie im Lehramt an staatlichen Mittelschulen zurückgelegt worden wäre.

Im Falle eines sich ergebenden Personenwechsels wird fallweise bestimmt, ob die von

**515 der Beilagen. — Konstituierende Nationalversammlung.**

diesen Adjunkten innegehabten Stellen als solche von ordentlichen oder von außerordentlichen Assistenten fortzubestehen haben.

2. Die bisher an den Hochschulen mit Remuneration bestellten Assistenten und Konstrukteure sind einstweilen zunächst als außerordentliche Assistenten, beziehungsweise als Hilfsassistenten zu behandeln und erhalten die für solche bestimmten Bezüge nach Maßgabe ihrer anrechenbaren Dienstzeit, die sie in der Eigenschaft eines besoldeten oder unbesoldeten Assistenten (Konstrukteurs) zurückgelegt haben; sofern ihre bisherige Remuneration höher war, erhalten sie den Mehrbetrag als jährlichen Zuschuß. Die bisher an den Hochschulen ohne Remuneration bestellten Assistenten werden zunächst als unbesoldete Assistenten weiterbelassen.

Innerhalb dreier Monate nach Inkrafttreten des Gesetzes wird von den zuständigen Staatsämtern auf Antrag des Professorenkollegiums die Anzahl der systemisierten außerordentlichen und ordentlichen Assistentenstellen bestimmt, nach Maßgabe deren die bisherigen Assistenten (Konstrukteure) in die Stellung von außerordentlichen, beziehungsweise ordentlichen Assistenten überzuführen sind. Das Professorenkollegium hat beim zuständigen Staatsamt innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Bekanntgabe der Anzahl der außerordentlichen und ordentlichen Assistentenstellen Anträge zu stellen, welche bisherigen Assistenten (Konstrukteure) für die ordentlichen Assistentenstellen weiterzubelassen sind, in welchem Falle ihnen die Jahresbesoldung eines solchen nach Maßgabe der im Staatsdienstverhältnis als Assistent (Konstrukteur) mit oder ohne Remuneration zurückgelegten Dienstzeit gebührt.

Die anderen bisherigen Assistenten und Konstrukteure bleiben für die restliche Dauer ihrer Bestellung als außerordentliche Assistenten mit der ihnen nach Maßgabe ihrer anrechenbaren mit oder ohne Remuneration zurückgelegten Dienstzeit gebührenden Jahresbesoldung weiterbestellt.

Die bisherigen unbesoldeten Assistenten, welche keine systemisierte außerordentliche oder ordentliche Assistentenstelle erhalten, können für ihre Person noch bis zum Höchstmaß einer zehnjährigen Dienstzeit weiterbestellt werden.

Hilfsassistenten können nach Maßgabe der verfügbaren systemisierten außerordentlichen oder ordentlichen Assistentenstellen weiterbestellt werden.

Die als außerordentliche Assistenten übernommenen bisherigen Assistenten (Konstrukteure) können bis zu zehn Jahren, wenn sie eine zehnjährige Dienstzeit überschritten haben, noch für zwei weitere Jahre und, wenn sie die Qualifikation als ordentliche Assistenten haben oder innerhalb dieser zwei Jahre erwerben, noch weiterhin im Dienste belassen werden.

**515 der Beilagen. — Konstituierende Nationalversammlung.**

15

Den Assistenten, welche infolge ihrer militärischen Kriegsdienstleistung an der Versetzung ihres Dienstes behindert waren, wird diese Zeit für ihre Dienstzeit und ihre Bezüge, jedoch nicht für das zulässige Höchstmaß der Bestellungsduauer ange- rechnet.

**§ 14.**

(1) Diese Vollzugsanweisung tritt gleichzeitig mit dem Gesetze vom . . . . . , das ist mit dem 1. Jänner 1920 in Wirksamkeit.

(2) Alle Verordnungen und Erlässe, die mit der vorliegenden Vollzugsanweisung in Widerspruch stehen, treten außer Kraft.